

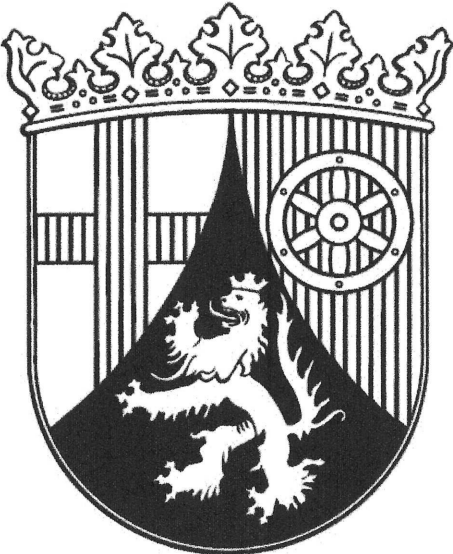
Öffentliche Vermessungsstelle Michell Benzel, ÖbVI	Antragsnummer bL 32855/2026	Datum 10.09.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungsbüro Michell Benzel Michell Benzel, ÖbVI Bahnhofstraße 39a 66885 Altenglan Tel.: 06381 / 600 5685 Fax: 06381 / 600 6419 E-Mail: mail@vermessung-benzel.de	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
	Gemeinde Otterbach	
	Gemarkung Otterbach	Gemarkungsnummer 4926
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2026-109	Flurstück(e) 74/7 u.a.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Otterbach, 10. September 2026
Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Michell Benzel, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert. Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte mit „A“ gekennzeichnet wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: es handelt sich um Gebäudeecken, die dauerhaft und gut erkennbar festgelegt sind.

Öffentliche Vermessungsstelle Michell Benzel, ÖbVI	Antragsnummer bL 32855/2026	Datum 10.09.2026	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Abmarkung der Grenzpunkte mit „C“ gekennzeichnet wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: es handelt sich um Mauerecken, die dauerhaft und gut erkennbar festgelegt sind.

Die Abmarkung der Grenzpunkte mit „D“ gekennzeichnet wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: es handelt sich wegfallende Punkte, die für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei ÖbVI Michell Benzel, Bahnhofstraße 39a, 66885 Altenglan

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
3. schriftlich oder
4. zur Niederschrift

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Öffentliche Vermessungsstelle Michell Benzel, ÖbVI	Antragsnummer bL 32855/2026	Datum 10.09.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchlosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

Michell Benzel, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift
			1234 1234 12 1234/12
			Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
nicht abgemerkter Grenzpunkt		↔	Meißelzeichen
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer- ecke)		□	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)
R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		□ K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)
Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		⊗ B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
		geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		
	1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift
		1234 1234 1234/12
		Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen		
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken		
— nicht abgemerkter Grenzpunkt	— Meißelzeichen	☐ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarken (hier: Grenzstein)
— Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	⊙ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimalangabe angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	— K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff oder Metallkopf)	☐ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf einer vorgefundene gesetzt
— W: Wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	☐ Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)
☒ R	☒ B	☐ geh
Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		1	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenznieder-schrift	1234 1234 1234/12
2 Flurstücksgrenzen				
F Festgestellt		W	Wiederhergestellt	MB
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
nicht abgemerkter Grenzpunkt		→	Meißelzeichen	□
Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		→	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ ^R _{0,5}
R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		→	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)	○ ^B _{1,5}
Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		→	Grenzstein, Ausführung als Kartenstein	□
		→	Entfernte / entwidmene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ ^{geh}
				Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)